

# THEOLOGISCHE QUARTALSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN

VON

PROFESSOREN DER KATHOLISCHEN THEOLOGIE

AN DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN

*K. A. Fink, F. Stier, K. H. Schelke, A. Auer, H. Haag, H. Küng, M. Seckler,  
R. Reinhardt, W. Kasper, H. J. Vogt, N. Greinacher, W. Korff, G. Lohfink,  
L. Oeing-Hanhoff, W. Bartholomäus, B. Lang*

158. Jahrgang 1978

ERICH WEWEL VERLAG · MÜNCHEN

# THEOLOGISCHE QUARTALSCHRIFT

## Inhalt des Jahrgangs 1978

### I. ABHANDLUNGEN

<i>Bartholomäus, W.</i> , Christsein lernen von Anfang an . . . . .	192-207
<i>Bartholomäus, W.</i> , Vermittlung zentraler Inhalte des Glaubens im Religions- unterricht . . . . .	294-307
<i>Blank, J.</i> , Lernprozesse im Jüngerkreis Jesu . . . . .	163-177
<i>Ganoczy, A.</i> , Wesen und Wandelbarkeit der Ortskirche . . . . .	2- 14
<i>Geerlings, W.</i> , Augustinus und sein Bistum . . . . .	27- 35
<i>Greinacher, N.</i> , Das Bistum als Verwirklichung der Kirche . . . . .	50- 61
<i>Klein, L.</i> , Jerusalem – eine theologische Provokation . . . . .	82- 91
<i>Knaupp, K.</i> , Aufgaben einer Bistumsleitung heute . . . . .	62- 70
<i>Korff, W.</i> , Christliches Eheverständnis auf dem Prüfstand? . . . . .	121-138
<i>Lang, B.</i> , Ernst Bloch als Leser des Alten Testaments . . . . .	110-120
<i>Mayer, C.</i> , Zum Wandel des schöpfungstheologischen Denkens in der katholi- schen Dogmatik . . . . .	267-285
<i>Neuser, H.</i> , Lernen durch Erfahrung und Handeln . . . . .	178-192
<i>Paul, E.</i> , Lernorte des Christseins . . . . .	208-217
<i>Reinhardt, R.</i> , Von der Reichskirche zur Oberrheinischen Kirchenprovinz . . . .	36- 50
<i>Reinhardt, R.</i> , Die Diözese Rottenburg 1828-1978 . . . . .	243-256
<i>Schelkle, K. H.</i> , Im Leib oder außer des Leibes. Paulus als Mystiker . . . . .	285-293
<i>Seckler, M.</i> , Johann Sebastian Drey und die Theologie . . . . .	92-109
<i>Seckler, M.</i> , Tradition als Überlieferung des Lebens . . . . .	256-267
<i>Vogt, H. J.</i> , Ignatius von Antiochien über den Bischof und seine Gemeinde . . . .	15- 27

### II. FORSCHUNGSBERICHTE UND KRITIK

<i>Neumann, J.</i> , Das Bistum Ermland und das Dritte Reich . . . . .	228-232
<i>Sanders, W.</i> , Futurologie auf christlich: Beten für die Kommenden . . . . .	218-227

### III. DOKUMENTE

Ehrenpromotionen . . . . .	308-309
----------------------------	---------

#### IV. DIE SEITE DER HERAUSGEBER

<i>Auer, A.</i> , Laici ante portas? . . . . .	310-311
<i>Kasper, W.</i> , Ist der Papst kein Bischof? . . . . .	71- 73
<i>Korff, W.</i> , Elterliche Gewalt oder elterliches Sorgerecht? . . . . .	233-234
<i>Oeing-Hanhoff, L.</i> , Sind die Engel römisch-katholisch? . . . . .	139-141

#### V. LITERATURUMSCHAU

##### 1. Berichte

<i>Olejarz M./Reinhardt, R.</i> , Kirchenhistorische Literatur aus Polen . . . . .	312-313
<i>Reinhardt, R.</i> , Neuere Literatur zur Konziliengeschichte . . . . .	235-237

##### 2. Besprochene Schriften

<i>Annen, F.</i> , Heil für die Heiden . . . . .	<i>Schelkle</i>	144-145
<i>Bäumer, R.</i> , Hrsg., Die Entwicklung des Konziliarismus . . . . .	<i>Reinhardt</i>	235-236
Bibliographie zur Geschichte und Theologie des Augustiner- Eremitenordens bis zum Beginn der Reformation . . . . .	<i>Reinhardt</i>	149
<i>Bühner, J. A.</i> , Der Gesandte und sein Weg im 4. Evangelium	<i>Schelkle</i>	315
<i>Ernst, W. u. a.</i> , Hrsg., Dienst der Vermittlung . . . . .	<i>Schilson</i>	151-152
<i>Fornberg, T.</i> , An Early Church in a Pluralistic Society . . . . .	<i>Schelkle</i>	144
<i>Goppelt, L.</i> , Der erste Petrusbrief . . . . .	<i>Schelkle</i>	314-315
<i>Grabner-Haider, A.</i> , Hrsg., Praktisches Bibellexikon <sup>2</sup> 1977 . . . . .	<i>Lang</i>	237
<i>Guardini, R.</i> , Die Existenz des Christen Theologische Briefe an einen Freund . . . . .	<i>Seckler</i>	150-151
<i>Krumwiede, H. W.</i> , Geschichte des Christentums III . . . . .	<i>Reinhardt</i>	148-149
<i>Łach, St. — Filipiak, M.</i> , Hrsg., Królestwo Boze w Piśmie św . . . . .	<i>Haag</i>	142-143
<i>Lausberg, H.</i> , Der Hymnus »Ave maris stella« . . . . .	<i>Reinhardt</i>	149-150
<i>Rechowicz, M.</i> , Dzieje teologii katolickiej p polsce . . . . .	<i>Olejarz/ Reinhardt</i>	312-313
<i>Reifferscheid, G.</i> , Das Bistum Ermland und das Dritte Reich . . . . .	<i>Neumann</i>	228-232
<i>Schedl, C.</i> , Rufer des Heils in heilloser Zeit . . . . .	<i>Lang</i>	142
<i>Schwaiger, G.</i> , Päpstlicher Primat und Autorität der Allg. Konzilien im Spiegel der Geschichte . . . . .	<i>Reinhardt</i>	236
<i>Smolinsky, H.</i> , Domenico de' Domenichi . . . . .	<i>Reinhardt</i>	236-237
<i>Staudenmaier, F. A.</i> , Frühe Aufsätze und Rezensionen (1828- 1834) . . . . .	<i>Rief</i>	145-148
<i>Studia kościelno-historyczne, Bd. II . . . . .</i>	<i>Olejarz/ Reinhardt</i>	312-313

Urkundenregesten zur Geschichte des Juliusspitals in Würzburg 1576–1849 . . . . .	<i>Reinhardt</i>	148
Verbum 1934–1939. Pismo i środowisko . . . . .	<i>Olejarz/</i> <i>Reinhardt</i>	312–313
<i>Westermann, C.</i> , Forschung am Alten Testament. Gesammelte Studien II . . . . .	<i>Haag</i>	143
<i>Wojtyska, H. D.</i> , Papiestwo – Polska 1548–1563 . . . . .	<i>Olejarz/</i> <i>Reinhardt</i>	312–313
<i>Zeißner, W.</i> , Altkirchliche Kräfte in Bamberg unter Bischof Weigand von Redwitz . . . . .	<i>Reinhardt</i>	314

Schriftleitung: Prof. Dr. Alfons Auer und Prof. Dr. Hermann Josef Vogt  
Kath.-theol. Seminar, Liebermeisterstraße 12, 7400 Tübingen (Neckar)

Für eigene Beiträge zeichnet der jeweilige Mitherausgeber verantwortlich

Verlag: Erich Wewel Verlag, München, Anzinger Straße 1 · Druck: Manz AG, Dillingen-Donau  
Manuskripte (in maschinengeschriebener Fertigung) und Besprechungsexemplare  
werden an die Schriftleitung erbeten

Versand und Zahlungsverkehr, Anzeigenverwaltung: Erich Wewel Verlag, München

# Die Seite der Herausgeber

## Elterliche Gewalt oder elterliches Sorgerecht?

Es gehört zu den grundlegenden Einsichten heutiger Pädagogik, daß die Übergänge von der Unmündigkeit zur Mündigkeit fließend sind. Die Entwicklung zum mündigen Menschen, der für sich und andere Verantwortung zu tragen vermag, erweist sich als ein dynamischer Prozeß phasenspezifisch fortschreitender Bewußtheit im Weltverhalten des Heranwachsenden. Um Mündigwerden zu ermöglichen, muß also der Erzieher seine eigene Führungskraft dem Grad der phasenspezifisch bedingten Unmündigkeit des Heranwachsenden anpassen. Er muß ihm fortschreitend zu einem Partner werden, der die eigene Dominanz mehr und mehr zurücknimmt, um ihn zunehmend Eigenverantwortung gewinnen zu lassen. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf das Eltern-Kind-Verhältnis. Die Auffassung von elterlicher Erziehungsverantwortung als eines einlinigen Herrschafts- und Gewaltverhältnisses hat damit im Grunde jede Überzeugungskraft verloren. Zur Mündigkeit kann der Mensch nur gelangen, wo er durchgängig in seiner Potentialität auf Mündigkeit hin ernstgenommen wird. Dieser Gedanke zunehmender Selbstverantwortlichkeit des Heranwachsenden prägt bereits weithin das tatsächliche Selbstverständnis heutiger Eltern-Kind-Beziehung. In intakten Familien ist das Kind längst zum Gesprächspartner der Eltern geworden.

Diesen gewandelten Beziehungen nunmehr auch von der Rechtsordnung her entsprechend Rechnung zu tragen, ist

Verpflichtung des Gesetzgebers. Dabei geht es um ein Doppeltes: einerseits um die Verbesserung des Schutzes des Kindes, insbesondere des gefährdeten Kindes, und andererseits um die Stärkung der rechtlichen Stellung des Heranwachsenden. Den Rahmen hierfür bildet das in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes als Grundrecht ausgestaltete Elternrecht, das, vom Bundesverfassungsgericht treffend als »Elternverantwortung« bezeichnet (BVerfGE 24, 119, 143), als solches ein Sorge- und Erziehungsrecht, nicht aber ein Herrschaftsrecht darstellt. Auch das Kind ist Träger von Grundrechten und hat Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) und ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG). Hierzu haben SPD und FDP nun inzwischen einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtes der elterlichen Sorge vorgelegt (Bundestagsdrucksache 8/111 vom 10. 2. 1977).

Grundsätzlich positiv ist zunächst zu bewerten, daß diesem Gesetzentwurf zufolge der Begriff »elterliche Gewalt« durch den Begriff »elterliche Sorge« ersetzt werden soll. Zu begrüßen ist auch die besondere Aufmerksamkeit, die der Entwurf dem gefährdeten Kind widmet. Das Recht der Eltern ist zum Wohl der Person des Kindes da und hat von daher vornehmlich Verpflichtungscharakter. Wo immer dieses Wohl gefährdet erscheint und die Eltern »nicht gewillt oder nicht in der Lage« sind, eine gegebene Gefahr abzuwenden, findet der

genuin elterliche Anspruch als Rechtsanspruch seine Grenzen. Die in solchem Falle berechnete Übertragung des Sorgeanspruchs auf das Vormundschaftsgericht behält freilich dennoch seine eigene Problematik, solange sich, wie neuere im Auftrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführte Untersuchungen zur Frage des Kindeswohls gezeigt haben, die Aufmerksamkeit der Vormundschaftsgerichte fast ausschließlich auf Versorgung, Pflege und Gesundheitszustand des Kindes richtet, während seine psychischen Bedürfnisse weitgehend außer acht bleiben und vernachlässigt werden. Hier liegen offensichtlich ganz gravierende Mängel, für die der Gesetzgeber dringend Abhilfe schaffen muß. Weniger überzeugend bleibt hingegen die von verschiedenen Seiten laut gewordene Kritik an jenen Passagen des Gesetzentwurfs, die dem Heranwachsenden ein größeres Mitspracherecht einräumen wollen. Hier gleich von einer Ablösung der »Diktatur der Väter« durch eine »Diktatur der Unmündigen« zu reden, zielt gänzlich an der Intention des Entwurfs vorbei. Er will keineswegs an den Grundfesten der Familie rütteln und das bisherige Familienrecht zu einem »Familienmitgliederrecht« transformieren, sondern lediglich dem berechtigten, sich aus dem heutigen Grundverständnis dynamischer Mündigkeit ergebenden Anspruch des Heranwachsenden angemessener Rechnung tragen. So etwa, wenn er dem Kind, das »das 14. Lebensjahr vollendet hat oder das nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist«, bestimmte

Mitspracherechte, die sein unmittelbares Schicksal betreffen, einräumt: z. B. bei der Wahl des sorgeberechtigten Elternteils im Falle der Scheidung bzw. des Getrenntlebens der Eltern, ferner im Hinblick auf die Bestimmung eines zur Wahl stehenden Vormundes, der bei Widerspruch des Kindes vom Gericht übergangen werden kann. Letztlich entsprechen diese aus dem hier vorausgesetzten relativen Mündigkeitsstatus abgeleiteten kindlichen Rechte dem, was bereits für andere Bereiche ähnliche rechtliche Bedeutung gewonnen hat, so für den religiösen Bereich (Religionsmündigkeit) oder wenn wir in diesem Zusammenhang einmal zum Vergleich vom bürgerlichen Recht auf das kanonische Recht abstellen, sogar für den Bereich der Ehe (Ehemündigkeit). Nach can. 1067 § 1 können Mädchen mit Vollendung des 14. Lebensjahres, Knaben mit Vollendung des 16. eine gültige Ehe schließen. Dabei wird die körperliche Reife beim weiblichen Geschlecht bereits vom vollendeten 12., beim männlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr an vorausgesetzt (can. 88 § 2). Die naturrechtlich geforderte geistige Reife für das Verständnis des Wesens und der Hauptzwecke der Ehe, die *maturitas animi*, also die eigentliche Ehemündigkeit, wird zu den genannten Zeitpunkten bei den puberes als vorhanden angenommen (can. 1082 § 2). Man wird also schwerlich bei dem zur Erörterung stehenden Gesetzentwurf von einer Auslöschung des elterlichen Erziehungsauftrages und einer Herabsetzung der Familie sprechen können.

WILHELM KORFF